

B e g r ü n d u n g :

Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat gemäß § 95 n der Gemeindeordnung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach § 95 n Abs. 2 der Gemeindeordnung hat der Fachdienst Rechnungsprüfung seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Gemäß § 95 n Abs. 3 der Gemeindeordnung legt der Oberbürgermeister der Ratsversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 95 n Abs. 3 der Gemeindeordnung auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Nach § 26 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik sind Jahresüberschüsse, soweit sie nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnismücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

In der Schlussbilanz 2014 ist ein vorgetragener Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.496.145,28 Euro bilanziert. Daher ist der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 6.382.515,52 Euro vollständig zum teilweisen Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages zu verwenden.